



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüner Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 7/2023

Ottersberg, 17.02.2023

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Bebauungsplan Nr. 170 „Große Straße 91-95“, Ortschaft Ottersberg	12 - 13
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	13 – 14
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg für das Haushaltsjahr 2023	14 - 15

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 170 „Große Straße 91-95“, Ortschaft Ottersberg

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Große Straße 91-95“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 die Bearbeitung aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Große Straße 91-95“ sowie der Entwurfs-Begründung in seiner Sitzung am 22.09.2022 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt östlich in der Ortschaft Ottersberg, nördlich der „Großen Straße“. Die Grenze des räumlichen



Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Große Straße 91-95“ und die Entwurfs-Begründung können von **Montag, den 27. Februar 2023 bis einschließlich Montag, den 27. März 2023** in den Räumlichkeiten des Rathauses, Grüne Straße 24, Zimmer 8, 28870 Ottersberg während der Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot werden die Unterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft – Aktuelle Bauleitplanung) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt 'Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)', welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Bekanntmachung

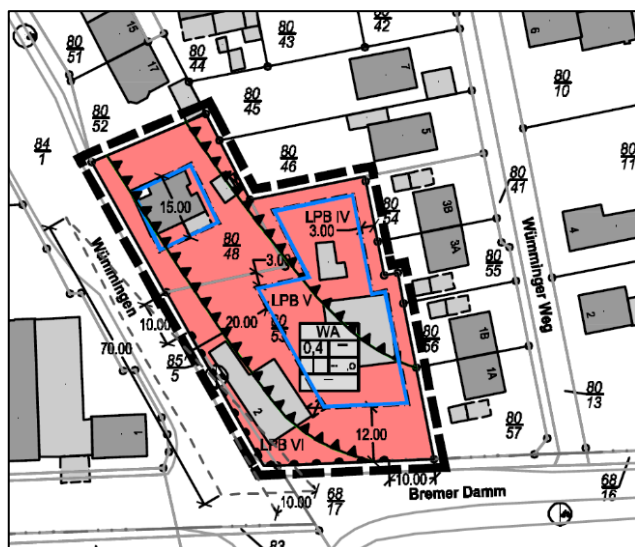
Flecken Ottersberg, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 13.10.2022 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst die Grundstücke „Wümmingen 2 und 4“ im nördlichen Bereich der Ortschaft Posthausen. Dieser ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die



Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 u. 2 und 18 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – NKomZG – vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg in der Sitzung am 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.393.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.172.800 €
1.3 der ordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.732.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.548.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.481.400 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	300.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	598.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
8.052.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
8.628.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 300.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für Produkt 5.3.8.10 Kläranlage in Höhe von 1,2 Mio. Euro, für Produkt 5.3.8.11 Kanalnetz Oyten in Höhe von 1,115 Mio. Euro und für Produkt 5.3.8.12 Kanalnetz Ottersberg in Höhe von 1,415 Mio. Euro (jeweils 2023 und voraussichtlich fällig werdende Auszahlung in 2024) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.

Ottersberg, den 15.11.2022

Abwasserzweckverband Oyten/ Ottersberg

Gez. Helge Dannat
Verbandsgeschäftsführer
(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG hiermit verkündet. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Verden liegt unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 vom 10.02.2023 vor. Der Haushaltsplan wird nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 20.02.2023 bis zum 27.02.2023 in den Räumen des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg, Grüne Straße 26 in Ottersberg während der Dienststunden ausgelegt. Zusätzlich steht der Haushaltsplan auch auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg (www.azv-oyten-ottersberg.de) digital zur Verfügung.

Ottersberg, den 17.02.2023

ABWASSERZWECKVERBAND OYTEN/ OTTERSBERG

Der Verbandsgeschäftsführer